

Franz Irsigler

Freiheiten, Privilegien und bürgerliche Selbstverwaltung. Ergebnisse und Perspektiven europäischer Städteforschung

Deutsche Ursprungsfassung von:

Franz Irsigler: Libertés, privilèges et autogestion des populations urbaines. Quelques conclusions d'un colloque d'histoire urbain, in: Urban liberties and citizenship from the Middle Ages up to now. Libertés et citoyenneté urbaines du moyen âge à nos jours. Städtische Freiheiten und bürgerliche Partizipation vom Mittelalter bis heute.

Actes du colloque 2009 de la Commission internationale pour l'Histoire des villes, éd. Michel Pauly et Alexander Lee, Trier 2015 (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 9 / Publications du Centre Luxembourgeois de Documentation et d'Etudes Médiévales 41).

Wiederbelebung und Neuaufbau des Städtewesens seit dem frühen Mittelalter, den zweiten großen, im Grunde bis heute andauernden Urbanisierungsprozess in Europa nach der antiken Ausformung der Stadt in griechischer Polis und römischer Civitas, die Gewinnung des gesamten europäischen Raumes für die urbane Lebensform kann man zweifellos zu den weltgeschichtlich bedeutsamen kulturellen Leistungen dieses Kontinents mit enormer, immer noch fast ungebrochener Ausstrahlung zählen.

Die Anknüpfung an die antiken Wurzeln war dort am leichtesten und intensivsten, wo trotz der hohen Belastungen durch die sogenannte Völkerwanderung die städtischen Zentren zwar schrumpften, aber einen mehr oder weniger großen Teil der urbanen Funktionen bewahren konnten: als Bischofssitze, Kultzentren, Großburgen und Herrschaftszentren. Der Frage des Weiterlebens antiker städtischer Lebensformen hat die Geschichtswissenschaft in West- und Mitteleuropa immer beschäftigt; vor allem die deutsche archäologische und historische Forschung hat dem Kontinuitätsproblem sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt und für den Rhein-Maas-Mosel- und den Donaoraum die vielfältigen Abstufungen der Kontinuitätselemente exakt herausgearbeitet. Zu verweisen ist auf die bahnbrechenden Arbeiten von Edith Ennen, deren „Frühgeschichte der europäischen Stadt“ neben vielen anderen Studien immer noch sehr lesenswert ist.¹ Ennen zählte zu den Gründungsmitgliedern der *Commission internationale pour l'histoire des villes*. Schon im Anhang ihrer „Frühgeschichte“ findet man den Vorschlag für einen Quellenband zur europäischen Stadtgeschichte,² d. h. die Grundidee des von der Kommission erarbeiteten *Elenchus fontium historiae urbanae*.³

Der Wieder- und Neuaufbau des mittelalterlichen Städtewesens nach den Reichsgründungen germanischer Stämme und der Pestwelle des 6. Jahrhunderts wurde seit dem 7. Jahrhundert begünstigt durch ein langsames, aber stetiges Bevölkerungswachstum bis zum 14. Jahrhundert, das ausreichte, um Arbeitskräfte für Landesausbau, Ostbewegung sowie Handel und Handwerk in den werdenden und wachsenden Städten bereitzustellen, aber auch gefördert durch technischen und organisatorischen Fortschritt in der Agrarwirtschaft: Durchsetzung des grundherrschaftlichen Systems, Dreifelderwirtschaft, Verdorfung, Zunahme der Mühlen,

¹ Edith ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn 1953, 3. um den Nachtrag „Bemerkungen zum gegenwärtigen Forschungsstand“ vermehrte Auflage Bonn 1981.

² Ebenda, S. 313-318.

³ Näheres bei Franz IRSIGLER, Edith Ennen. Anmerkungen zu Werk und Wirkung, in: Wilhelm Janssen u. Margret Wensky (Hgg.), Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit. Edith Ennen gewidmet, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 1-19. Vgl. auch Manfred HUISKES (unter Mitarbeit von Silvia GOTTSCHALK u. Margret WENSKY), Schriftenverzeichnis Edith Ennen 1933-1999, im selben Band, S. 201-260, Register S. 261-270.

Vergetreidung und Ausbreitung des Gemüse- und Obstbaus, also bessere Ernährung, Zunahme des Weinbaus dank günstiger klimatischer Bedingungen, Rodung sowie Deichbau und Entwässerungsmaßnahmen zur Vermehrung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die mittelalterlichen Städte entstanden und wuchsen, soweit antike Elemente weiterlebten, überall auf Kosten des Landes. Sie waren wegen der höheren Sterblichkeit infolge unzureichender hygienischer Verhältnisse, Hungersnöte und Seuchen immer auf Zuwanderer angewiesen; sie wurden durch die Agrarüberschüsse der geistlichen und adligen Grundherren versorgt, die Landbevölkerung stellte die notwendigen Rohstoffe für gewerbliche und Handelstätigkeit bereit (Bergbau, Schafzucht, Anbau von Gespinstpflanzen). Durch die zunehmende Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land, vor allem aber durch die wachsende Bedeutung der auf Zuzug angewiesenen Städte als Ziel- und Fluchtpunkt für die unfreien, oft reinen Subsistenzbedingungen unterworfenen Teile der Landbevölkerung verbesserten sich allmählich auch die Lebensverhältnisse auf dem Lande.

Der mittelalterliche Urbanisierungsprozess erfasste Europa nicht gleichzeitig und nur in höchst ungleichmäßiger Weise. Er konnte besonders früh und intensiv dort einsetzen, wo die urbane Tradition der Antike fast ungebrochen war und rasch wieder zur dominanten Lebensform werden konnte, in Teilen Griechenlands, in Italien, Süd- und Südwestfrankreich und wohl auch im muslimischen Spanien, wo zumindest die Residenzstädte der Kalifen eine frühe Blütezeit erlebten. Dass Oberitalien mit seinen großen, bald auch das Umland (*contado*) beherrschenden Stadtstaaten zur führenden Städtelandschaft Südeuropas werden musste, war schon im 9. und 10. Jahrhundert angelegt. Erstaunlich ist der Aufstieg der gewissermaßen als Gegengewicht zu Oberitalien zu sehenden nordwesteuropäischen Städtelandschaft (Britische Inseln, Nordfrankreich, südliche und nördliche Niederlande, Niederrhein), wo neben wenigen Kontinuitätselementen (London, Köln, vicus-Orte an Rhein und Maas) als Anknüpfungspunkte für Kaufleute- und Handwerkerviertel Kathedralstädte, Königspfalzen, Grafenburgen, Klöster und Stifte eine besondere Rolle spielten. Östlich des Rheins und nördlich der Donau setzte der Urbanisierungsprozess mit erheblicher Verzögerung ein. Der Ostseeraum kennt zwar frühe Ansätze in den Wik-Orten Haithabu, Birka, Sigtuna, Uppsala, Wisby auf Gotland, die schon in der Wikingerzeit Beziehungen nach Novgorod und zu den Handelsorten an der Nordsee pflegten; der hochmittelalterliche Stadtwerdungsprozess in Dänemark, Schweden und der Ostseeküste war eng mit der niederländisch-deutschen Ostsiedlung und der Entstehung des hansischen Handelssystems verbunden.

Seit dem 11. Jahrhundert – und dies war offenbar der Hauptgrund für die zeitliche Begrenzung der Tagung „*Libertés et citoyenneté urbaines du moyen âge à nos jours*“ auf die mit dem hohen Mittelalter einsetzende Phase des Urbanisierungsprozesses – tritt in den Quellen ein Element immer stärker hervor: das Interesse von Herrschaftsträgern an der traditionsreichen, aber für viele Herren ganz neuen Siedlungsform der Stadt, die mit besonderen Rechten ausgestattet werden muss und gleichzeitig mit besonderen Verpflichtungen belastet werden kann. So ergibt sich ein höchst variabel gestaltetes Spannungsfeld von Bemühungen um persönliche Freiheit von grund- und leibherrlichen Bindungen, wirtschaftlich nutzbare Privilegien und bürgerliche Autonomie oder Selbstverwaltung einerseits und den hohen Erwartungen der Herrschaftsträger, Kaiser und Könige, Bischöfe und Äbte, Fürsten und Edelherren an die wirtschaftliche und militärische Leistungsfähigkeit der Städte zur Festigung ihrer Herrschaft, der Steigerung der Wirtschaftskraft ihres Landes, Territoriums oder Staates, zur Sicherung des Friedens in den Städten und ihrem Umland sowie auf den Verkehrs- und Handelswegen. So wurde die Gewährung von Stadtrechten an gewachsene oder gegründete Städte, d. h. die Gewährung von Privilegien, die solche Siedlungen besser stellten als benachbarte Orte, an Gemeinden oder Personengruppen mit präurbanem oder urbanem Charakter zu einem zukunftsweisenden Mittel herrschaftlich-staatlicher Politik, das im Grunde bis zur Gegenwart hohe Bedeutung besaß, auch

wenn heute für die Erhebung einer Siedlung zur Stadt eher statistische, d. h. demographische Kriterien und raumordnerische Überlegungen die Hauptrolle spielen.

Für die im Mittelalter verliehenen Stadtrechte hat der Rechtshistoriker Karl Kroeschell vielleicht ein wenig überspitzt, aber insgesamt zutreffend betont: „Im Mittelpunkt des Stadtrechts stand die persönliche Freiheit der Bürger und ihre freies Grundbesitz- und Erbrecht. Der Grundsatz ‚Stadtluft macht frei‘ sorgte dafür, daß es auch bei Zuzug ländlicher Höriger unter den Bürgern keine Unfreiheit gab. (...) Mit ihrem Stadtbezirk, in dem ein erhöhter Friede galt, lag sie wie eine Insel freieren Rechts im umgebenden Lande.“⁴

Obwohl die allgemeine Gültigkeit des erst im 19. Jahrhundert von Historikern ausformulierten Rechtssatzes von der freimachenden Kraft des Stadtrechts in neueren Arbeiten⁵ stark relativiert worden ist – ganz verwirklicht wurde seine Durchsetzung wohl nur in den deutschen Reichsstädten, in den italienischen Stadtrepubliken, den Königsstädten der Iberischen Halbinsel und Englands sowie den großen Handels- und Gewerbezentren der Niederlande –, darf man vor allem und in erster Linie die „Lösung aus den grundherrlichen Bindungen (...), die Befreiung von den Schollenpflicht sowie von Diensten und Abgaben der verschiedensten Art“⁶ als überall gegebenes Ziel urbaner Lebensform ansprechen. Sie machte die Gewährung oder Gewinnung eines Stadtprivilegs, einer *liberté urbaine*, ja sogar einer recht bescheidenen Ortsfreierung, die nicht notwendig zur vollen Stadtqualität führen sollte oder musste, ungemein erstrebenswert.

Man war offenbar vielerorts bereit, dafür erhebliche finanzielle Opfer zu bringen.⁷ Die erste Stadtrechtsurkunde aus dem Raum nördlich der Alpen, die 1066 vom Lütticher Bischof Theoduinus ausgestellte *libertas ville* für die auf ein spätantikes *castrum* zurückgehende Siedlung Huy an der Maas, war ein eher kümmerliches Privileg, für das die Bürger von Huy erst ein Drittel, dann die Hälfte ihres (verbliebenen?) mobilen Vermögens aufwenden mussten.⁸ Sie erhielten dafür noch nicht die sicher angestrebte Lösung von Zuwanderern aus ihren grundherrlichen Bindungen, d. h. die persönliche Freiheit und in dieser Hinsicht Gleichheit aller Bürger, sondern nur eine deutliche Milderung der Zeichen der Unfreiheit durch die Abschaffung der ungemessenen Dienste, die Reduzierung der Sterbfallabgabe auf einen bescheidenen und dauerhaft fixierten Geldbetrag, der weit unter den Kosten von Besthaupt, Bestkleid und manchmal des Verzichts auf einen Teil des erblichen Landbesitzes lag. Die volle Angleichung der in Huy lebenden Eigenleute fremder Herren an die nur dem Stadtherrn dienst- und abgabepflichtigen, weitgehend schon von nichtagrarischem Einkommen lebenden Bewohner von Huy mit ihrem früh entwickelten Messinggewerbe war nur eine Frage der Zeit. Die auswärtigen Grundherren, mit denen der Bischof von Lüttich natürlich keinen Streit haben wollte, wurden bei der Rückforderung von Hörigen auf den Rechtsweg verwiesen; sie hatten die Beweispflicht. Geschätzt haben die Bürger von Huy sicher die Anerkennung des Asylcharakters von Stadt und Haus, der die Bezirksbezogenheit der Stadtgemeinde betonte, die Ansätze zur

⁴ Karl KROSCHELL, Art. Stadtrecht, -sfamilien, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München/Zürich 1997, Sp. 24-25, hier Sp. 24 (Abkürzungen aufgelöst).

⁵ Volker HENN, „Stadtluft macht frei?“ Beobachtungen an westfälischen Beispielen des 12.-14. Jahrhunderts (1981), wieder in: Volker HENN, Aus rheinischer, westfälischer und hansischer Geschichte, Trier 2009, S. 47-69; Franz IRSIGLER, Luft macht frei – Wie frei macht Stadtluft?, in: Lucas Clemens u. Sigrud Hirbodan (Hgg.), Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp, Trier 2011, S. 9-26.

⁶ Henn (wie Anm. 5), S. 49.

⁷ Vgl. demnächst Franz IRSIGLER, Erkaufte Freiheit. Anmerkungen zu einem Privileg Herzog Ottos des Kindes für Lüneburg 1247, in: Geschichte um zu verstehen. Traditionen, Wahrnehmungsmuster, Gestaltungsperspektiven. Carl-Hans Hauptmeyer zum 65. Geburtstag, hg. v. Christiane Schröder u.a., Bielefeld 2013, S. 125-134).

⁸ Den Text bietet Mina MARTENS (Bearb.), Recueil de textes d'histoire urbaine belge des origines au milieu du XIIIe siècle, in: C. van de Kieft et J. F. Niermeijer (Hgg.), Elenchus fontium historiae urbanae, Bd. 1, Leiden 1967, S. 279-404, hier S. 299-300. Zur Interpretation ENNEN, Frühgeschichte (wie Anm. 1), S. 212-217; André JORIS, Politique épiscopale et société urbaine. La chartre de Huy de 1066, in: Marie-Caroline Floriani et André Joris (Hgg.), Le temps des Saliens et Lotharingie (1024-1125), Malmedy 1993, S. 88-100.

Selbstverwaltung in Zeiten der Sedisvakanz im Bistum, die sicher ausbaufähig waren, die Begrenzung des lästigen Kriegsdienstes, die Reduzierung der erforderlichen Zahl der Eideshelfer bei der Abwehr von Schuldforderungen und wahrscheinlich auch die Begünstigung der Fremden, die als Kaufleute und Kreditgeber den Huyer Markt nutzten, durch die Gestattung des Eineides – ein wesentliches Element des Kaufmannsrechtes im hohen Mittelalter. Es fehlt aber das Verbot des gerichtlichen Zweikampfes als Gottesurteil bei Streitfällen, die im gewöhnlichen Gerichtsverfahren nicht zu klären waren.

Teuer kamen Stadtrechte auch für Herren zu stehen, die selbst nicht zur Privilegienvergabe fähig, aber an dem mit der Stadtherrschaft verbundenen Prestige interessiert und daher auf die Hilfe eines Lehensherrn angewiesen waren. Der wahrscheinlich aus dem Dienstmannenstand aufgestiegene Arnold II. von Ardres, der aus seinem Burgort im Pas-de-Calais unbedingt ein *oppidum* oder wenigstens ein *oppidulum* machen wollte, erhielt nach Zahlung eines übervollen Scheffels Silberpfennige (*plenissimo denariis modio*) vom Grafen Balduin von Guines ein Privileg, das sich am Stadtrecht von St. Omer von 1127 orientierte, also an einer hervorragenden Vorlage.⁹ Noch mehr Silbergeld, nämlich 400 Gewichtsmark (ca. 93,5 kg Silber) gaben die 24 Lüneburger *consules* und *proconsules* 1247 aus, um für alle Eigenleute Herzog Ottos des Kindes und seiner Gattin, die in der Stadt lebten, die volle persönliche Freiheit und die Lösung von allen grundherrlichen Bindungen zu erreichen. Die stadtherrlichen Rechte des Herzogs, dessen aktive Territorialpolitik viel Geld kostete, wurden erheblich eingeschränkt.¹⁰

Stadtrechtsverleihungen durch geistliche oder weltliche Herrschaftsträger waren gewöhnlich keine Gnadenakte, sondern sorgfältig ausgehandelte Verträge, die dem Aussteller wie dem Empfänger Vorteile brachten. Je stärker die Wirtschaftskraft und die militärische Leistungsfähigkeit der wachsenden Stadtgemeinde eingeschätzt wurde, desto zahlreicher und wertvoller waren die Privilegien. Viele Stadtrechtsurkunden dürften, auch wenn man dies nicht in jedem Fall nachweisen kann, zum Typus der Empfängerausfertigung gezählt haben. Das erklärt neben anderen Faktoren die erstaunliche Vielfalt der individuellen Rechtsformen und die manchmal nur schwer in ein System zu pressende Variationsbreite trotz der Ausbildung von Stadtrechtsfamilien und der Nutzung bekannter Formulare. Jedes Stadtrecht musste die privilegierte Siedlung attraktiv machen, Zuzügler aus dem Umland oder weit entfernten bevölkerungsreichen Regionen anziehen und den bereits vorhandenen Kern an Stadtbewohnern am Ort halten. Das gilt vor allem für die erste große Aufbruchphase vom 11. bis zum 14. Jahrhundert.

In dieser Phase entschied sich das, was im Kolloquium der CIHV 2009 als eine der zentralen gemeinsamen Fragen thematisiert wurde, wo, ab wann und in welchem Umfang angesichts der überall so klaren Interessen der Herrschaftsträger an der Stadtherrschaft als Element der Reichs-, Territorial- oder Landesherrschaft das von Max Weber relativ zurückhaltend formulierte 5. Element seiner Stadtdefinition, nämlich „mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie“¹¹ überhaupt zum Tragen kommen konnte und ob dieses Kriterium überhaupt zu den harten

⁹ Lamberti Ardensis Historia Comitum Ghisnensium, hg. Von Johannes HELLER (MGH SS 24), Hannover 1879 (Nachdruck Stuttgart 1964), S. 550-642, hier S. 127; dazu Franz IRSIGLER, Über Stadtentwicklung. Beobachtungen am Beispiel von Ardres (1983), wieder in: Volker Henn u. a. (Hgg.), Miscellanea Franz Irsigler. Festgabe zum 65. Geburtstag, Trier 2006, S. 169-185, hier S. 180-182.

¹⁰ Richard DOEBNER (Hg.), Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover, Hannover 1882, Nr. X, S. 27-30; vgl. Bernhard DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204-1252), Hildesheim 1961, S. 138-161, bes. S. 139-144; IRSIGLER, Erkaufte Freiheit (wie Anm. 7).

¹¹ Max WEBER, Die Stadt, hg. von Wilfried Nippel (Max Weber Gesamtausgabe, Abt. 1: Schriften und Reden, Bd. 22/5), Tübingen 1999, S. 84-85; vgl. Franz IRSIGLER, Annäherungen an den Stadtbegriff, in: Ferdinand Opll u. Christoph Sonnlechner (Hgg.), Europäische Städte im Mittelalter, Innsbruck u. a. 2010, S. 15-30, hier S. 20-23.

Definitionselementen zählte, die über die Anerkennung der Stadtqualität einer nichtagrarischen Siedlung entschieden.

Dass den von Max Weber herausgestellten Definitionskriterien vor allem die ober- und mittelitalienischen Stadtrepubliken entsprachen und, wenn man sie streng anwendet, von diesen Zentren um 1300 nur etwa 80, um 1500 nur noch 10 als Städte „im vollen Sinne“ anzusehen seien, hat 2007 Ulrich Meier betont,¹² ohne allgemeine Zustimmung zu finden, weil dann etwa 95% der europäischen Städte nur noch dem Typ der „quasi-città“ zuzurechnen seien. Webers vorsichtige Formulierung „mindestens teilweise“ ließ erheblichen Spielraum für eine Selbstverwaltung und Autokephalie erheblich einschränkende königliche oder fürstliche Stadtherrschaft. Die Verabsolutierung des Elementes „Selbstregierung“ hätte er sicher als Irrweg angesehen.

In ihrer vergleichenden Untersuchung der beiden großen Städtelandschaften Italiens „Urban liberties in Italy: communes and the towns of the south (12th – 14th centuries)¹³ zeigt Francesca Bocchi sehr klar, dass die in ihrer urbanen Qualität seit Antike und frühem Mittelalter kaum geschwächten Kommunen Ober- und Mittelitaliens, die im Grunde nicht auf königlich-kaiserliche Privilegien angewiesen waren, im 12. und 13. Jahrhundert ihre volle Kraft entfalten konnten. Die ersten Ratsverfassungen sind seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert nachweisbar, in Pisa zwischen 1081 und 1085, dann in Asti 1095, Mailand 1097, Arezzo 1098, Genua 1099 und Pistoia 1105. Die Wahl der Räte aus Adel, Kaufleuten und Rechtsgelehrten erfolgte zunächst durch Akklamation auf der Volksversammlung (*arengo*). Die Bestrebungen des ersten lombardischen Städtebundes, die kaiserliche Oberhoheit abzuschütteln, scheiterten zwar nach dem Reichstag von Roncaglia 1158 vorübergehend; der Widerstand blieb. Kaiser Friedrich Barbarossa gelang im Frieden von Konstanz 1183 zwar die formelle Anerkennung seiner Hoheitsrechte, aber die Regalien musste er den lombardischen Städten gegen Zinszahlung überlassen und ihre Autonomie anerkennen. Damit begann eine erstaunliche Wachstumsphase der ober- und mittelitalienischen Städte, die auch nach der Einführung des Podestà-Systems in vielen Städten an der Stelle der Herrschaft der Konsuln nicht gebrochen wurde, auf Dauer aber nicht in der Lage war, die mit dem Anwachsen der meist schon in Gilden arbeitenden Bevölkerung verbundenen innerkommunalen Spannungen zu beseitigen. Nach dem endgültigen Erfolg der zweiten Lombardischen Liga von 1227 gegen Friedrich II., der die oberitalienischen Städte wie jene in seinem Königreich Sizilien ihrer Freiheiten berauben und der kaiserlichen Macht wieder unterwerfen wollte, in der Schlacht von Fossalta (bei Bologna), konnten neue Verfassungsformen mit einem aus Adel; Kaufleuten und Gildevertretern bestehenden Rat eingeführt werden. Häufig trat der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts an die Stelle des Podestà oder des Rates die Signorie: 1240 in Ferrara unter den Este, 1263 in Verona unter den Della Scala, 1277 in Mailand unter den Visconti, erst spät in Florenz mit dem Aufstieg der Medici. Aus autonomen Städten wurden den *contado* beherrschende Fürstenerben, in denen die kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen nur noch eine untergeordnete Rolle spielten.

Was das *Patrimonium sancti Petri*, den Kirchenstaat betrifft, kam die Entwicklung städtischer Freiheitsrechte im Zentrum Rom über Ansätze im 12. Jahrhundert (Ratsverfassung) nicht hinaus, weil die Stadt am Wirtschaftswachstum des hohen Mittelalters, wie er im Nordteil Italiens zu beobachten war, keinen Anteil hatte und der die Stadt beherrschende Stadtadel an einer Ausweitung bürgerlicher Rechte kein Interesse zeigte. Noch geringer waren, obwohl Süditalien und Sizilien unter der Herrschaft von Normannen, Staufern und Anjou durchaus in den wirtschaftlichen Aufschwung des Mittelmeerraumes eingebunden waren, die Möglichkeiten

¹² Ulrich MEIER, Kommunen, Stadtstaaten, Republiken. Gedanken zu Erscheinungsbild, Selbstverständnis und Außensicht italienischer Städte, in: Kurt-Ulrich Jäschke u. Christhard Schrenk (Hgg.), Was machte im Mittelalter zur Stadt? Selbstverständnis, Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte, Heilbronn 2007, S. 67-89, hier S. 82-83.

¹³ In diesem Band, S. 13-26.

der Ausbildung kommunaler Rechte und Freiheiten im Süden. Friedrich II. förderte Neapel als zweite Hauptstadt neben Palermo, aber mit den Konstitutionen von Melfi (1231) brachte er das Leben im ganzen Königreich unter königliche Kontrolle, die nur im lokalen Rahmen Spielraum für Eigeninitiative ließ. Als im Norden Italiens Rathäuser und Stadtpaläste gebaut wurden, errichtete man im Süden Stadtburgen zur Disziplinierung der Bewohner. Nichtsdestoweniger wäre es verfehlt, trotz des absoluten Übergewichts der königlichen Stadtherrschaft den urbanen Zentren des Königreiches Sizilien die volle Stadtqualität abzusprechen.

Große regionale Vielfalt und eine starke Stellung der Könige als Stadtherrn kennzeichnen auch die Verhältnisse auf der Iberischen Halbinsel im Mittelalter. Als Besonderheit wird im Beitrag von Miguel-Angel Ladero Quesada und Máximo Diago Hernando „Franchises, liberties and privileges of the Spanish towns in the Middle Ages“¹⁴ der enge Zusammenhang von Reconquista, Herrschaftssicherung und Stadtentwicklung herausgestellt, wobei ersterer das Herrschaftsgebiet der kastilischen, letzterer das der aragonesischen Krone untersucht. Beiden geht es darum zu zeigen, um welche Art von Stadtfreiheiten und Privilegien es ging, wann, wo und mit welcher Zielsetzung sie gewährt wurden, wer davon in der Hauptsache profitierte und zu welchen Veränderungen sie im Bereich der dominanten Sozialstrukturen führten.

In den Königreichen León und Kastilien gab es im 10./11. Jahrhundert nur wenige und relativ kleine Städte, die alle auf Förderung angewiesen waren. Das änderte sich mit der Eroberung von großen, volkreichen Städten in Al-Andalus (Toledo, Cordoba, Sevilla, Murcia, Jerez, Niebla) und dem starken Bevölkerungswachstum im 11.-13. Jahrhundert. Die Privilegierung von Städten und Territorien durch die sogenannten *fueros*, definiert als „local privileged law codes“ begann zwischen 1017 und 1020 mit dem berühmten *fuero* von León, erlassen von König Alfons V.; dieser *fuero* bietet mehr als ein bloßes Stadtrecht, sondern eher eine landesherrliche Ordnung zur Festigung der territorialen und kirchlichen Verhältnisse.¹⁵ Ziel der León verliehenen Rechte war, *ut Legionensis civitas, quae depopulata fuit a Saracenis in diebus patris mei Veremudi Regis, repopuletur per hos foros subscriptos, et nunquam violentur isti fori in perpetuum.*¹⁶ Um das Städtewachstum zu beschleunigen und Zuzügler zu gewinnen, haben die Könige in der Folgezeit Hunderte von *fueros* erlassen, um die Bürgerrechte und die Rechte von Sondergruppen (Klerus, Juden, Moslems, Fremde oder *albarranes*) zu definieren. Die von der Bürgerschaft gewählten Vertreter hatten regional unterschiedliche Selbstverwaltungsrechte, aber die Stadtherrschaft selbst lag bei königlichen Delegierten, die auf der königlichen Burg residierten. Die Vertreter der Stadt hatten durchaus Rechte im Bereich der Wirtschaftsverwaltung und der Gewerbe- und Handelskontrolle. Doch dies waren delegierte Befugnisse. Die Könige bestanden immer auf ihren Regalien, etwa dem Münzrecht oder dem Recht der Einrichtung von Messen und Märkten.

1188 begegnen Vertreter der Städte zum ersten Mal neben dem hohen Klerus und dem Adel in den *Cortes*, der Landständeversammlung. Die Könige schätzten den Rat der führenden bürgerlichen Kräfte und respektierten deren Selbstverwaltungsrechte, aber zu einer verfassungsrechtlichen Anerkennung kam es nicht.

Nach dem Abschluss der großen Eroberungsphase in Al-Andalus um 1265 konnte die königliche Macht mit Hilfe des Römischen Rechts konsolidiert und ausgebaut werden. Im monarchisch-korporativen Staat des Spätmittelalters musste es zu einem Rückgang der Autonomie-Rechte der Städte kommen. Die lokalen *fueros* sollten durch den *Fuero Real* Alfons X., der zunächst scheiterte, und dann durch den *Ordenamiento de Alcalá* Alfons XI. von 1348

¹⁴ In diesem Band, S. 101-124.

¹⁵ Eine leider nicht ganz fehlerfreie deutsche Übersetzung bietet Eugen WOHLHAUPTER, *Altspanisch-gotische Rechte* (Germanenrechte XII), Weimar 1936, Nr. 10.

¹⁶ Romero D. Thomas MUÑOZ, *Collección de Fúeros Municipales*, Bd. I, Madrid 1847, S. 65; vgl. IRSIGLER, *Luft macht frei* (wie Anm. 5), S. 14.

ausgehebelt werden. In den Städten setzten sich Oligarchien, die bereit waren, mit dem Königtum zu kooperieren, durch. Die *Cortes* wurden weiterhin besucht, aber im 15. Jahrhundert schickten nur noch 17 Städte Delegierte. So wurden die meisten Bewohner der kastilischen Städte und der einer städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Dörfer von politischer Partizipation und aktiver Ausübung städtisch-bürgerlicher Macht ausgeschlossen, wengleich die einst verliehenen Freiheiten und Privilegien immer noch bestanden.

Im Königreich Aragon und im Fürstentum Katalonien gab es im 12. Jahrhundert starke Ansätze zur städtischen Selbstverwaltung. Ratsverfassung mit von der Stadtbevölkerung gewählten *consules* ist in mehreren katalanischen Städten bezeugt: 1182 in Cervera, 1183 in Barcelona und 1197 in Perpignan und Lleida. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erhielten die aus der Hand der Moslems eroberten Königreiche Valencia (1245) und Mallorca durch König Jakob I. Stadtprivilegien. In Grenzstädten zu den muselmanischen Königreichen wie z. B. Daroca in Aragon oder Orihuela in Valencia erhielten Bürger, die in der Lage waren, ein Pferd zu halten und die notwendige Rüstung zu tragen, einen privilegierten Status.

Wie in Kastilien entwickelten sich in den größeren Städten der Krone Aragon kleine oligarchische Gruppen als Stadtpatriziat, die faktisch die Masse der Stadtbevölkerung von den Selbstverwaltungsrechten ausschlossen. Die *ciudadanos honrados*, das Patriziat Barcelonas, gewann nach 1510 Adelsstatus, was aber nicht für Zaragoza gilt, wo der Adel systematisch vom Stadtre Regiment ausgeschlossen wurde. Handwerkern blieb in Aragon fast völlig die Teilnahme an aktiver Selbstverwaltung verwehrt. Die Verhältnisse besserten sich, als im 15. Jahrhundert nach Anfängen in Mallorca (1373 und 1386) im ganzen Königreich Aragon das Losverfahren (*insaculación*) bei der Wahl der kommunalen Amtsträger eingeführt wurde, das aber auch den Königen mehr Einfluss auf das politische Leben in den Städten verschaffte. Im 16. und 17. Jahrhundert entwickelte sich ein stabiles Gleichgewicht zwischen den Interessen des Königtums und jenen der Städte, auch in der Zeit der Habsburgerherrschaft. Erst der Übergang der Krone Aragon an die Bourbonendynastie 1707 beendete diese Phase weitgehender Autonomie der Städte durch die Einführung der Ämter des *corregidor* als des Beauftragten des Königs und der meist aus dem Adel rekrutierten und auf Lebenszeit amtierenden *regidores*. Auch in Zaragoza kam nun der Adel im Stadtre Regiment zum Zuge. Handwerker und Kaufleute verloren ihre Funktionen in der Selbstverwaltung.

Eine für ältere autonome Rechte negative Entwicklung in der Ausbildung oligarchischer Stadtherrschaft unter dem Königtum ist, wie der Forschungsbericht von Magda Pinheiro zeigt, auch in Portugal zu beobachten.¹⁷ Den *fueros* in León/Kastilien entsprachen nach der Reconquista die durch die Gemeinden vom König erworbenen *forais*. Es kam zur Ausbildung von Ratsgremien (*concelhos*); 1391 wurde erstmals eine königliche Ordonnanz über die städtischen Ämter erlassen, die den Wahlmodus, die Amtsdauer und die Kompetenzen der Räte regelte. Den Willen des Königs sicherten auswärtige Richter. Sehr stark kann die Rolle der Städte nicht gewesen sein; denn zum Parlament (*cortes*) von 1641 schickten die 90 Städte und freien Dörfer (*ciudades et vilas*) nur zwei Bevollmächtigte. Im 19. Jahrhundert dominierten in der Diskussion um städtische Freiheiten der Historiker Alexandre Herculano (1810-1877) und der republikanische Publizist Felix Henriques Nogueira (1823-1858), welche die Idee der mittelalterlichen Städtefreiheit zu einem wertvollen Element der nationalen Geschichte werden ließen.

Zwei Elemente, die uns als wesentlich für den Neuaufbau des Städtewesens im hohen Mittelalter auf der Iberischen Halbinsel begegnet sind, die enorme Nachfrage nach Menschen, um Städte wachsen zu lassen, sie besser sichern zu können, und der Ausgleich zwischen den Interessen der Stadtherrn und ihrer Bürger in vertragsartig gestalteten Stadtrechtsurkunden,

¹⁷ Magda PINHEIRO, Images des libertés municipales durant la période romantique au Portugal: Herculano et Henriques de Nogueira, in diesem Band, S. 211-220.

kennzeichnen auch die Entwicklung im Südosten Europas, im Königreich Ungarn, die Katalin Szende in einer tiefgreifenden Untersuchung dargestellt hat: „Power and identity: Royal privileges of the towns of medieval Hungary in the thirteenth century“.¹⁸ Dabei ist als Besonderheit festzuhalten, dass, abgesehen von der nur kurzzeitig wirksamen Bestätigung der alten Freiheiten der Städte Dalmatiens¹⁹ durch König Coloman (1095-1116) im Jahre 1105 und nach einigen Zollprivilegien für Kirchen in der Goldenen Bulle von 1222, welche zunächst die Vorrechte des Adels, vor allem der königlichen Dienstleute sicherte, in Artikel 19 die Freiheiten der seit der Christianisierung Ungarns von den Königen eingeladenen und zugezogenen Gäste welcher Nation auch immer bestätigt wurden: *Similiter et hospites cuiuscumque nationis secundum libertatem ab inicio eis concessam teneantur*.

Die Freiheiten des Adels, der Kirche und der aus anderen Ländern und Reichen stammenden Gäste wurden also zum Vorbild für die Privilegierung von Städten als Gemeinden. Solche Gäste lebten in den kaufmännisch aktiven, vom König privilegierten Städten, in den Bergstädten und vor allem auch in Siebenbürgen, wo sie wesentlichen Anteil am Schutz des Landes, dem Bergbau, der Salzgewinnung und der Belebung von Handel und Handwerk gewinnen sollten. Im *Privilegium Andreanum* (König Andreas II.) von 1224 wurden die Siebenbürger *hospites* aus Deutschland, vor allem aus dem Rheinland und Sachsen, die von Andreas' Großvater, König Géza II. (1141-1161) eingeladen worden waren, mit weitgehenden, aber noch nicht auf bestimmte Städte bezogenen Selbstverwaltungsrechten ausgestattet, etwa der freien Wahl der Magistrate, freier Pfarrerwahl, Nutzung der eigenen Rechtsnormen vor Gericht, Zollfreiheit und dem Recht, freie Märkte abzuhalten. Die dem König geschuldeten Leistungen waren beträchtlich: jährlich 500 Gewichtsmark Silber, 500 Waffenträger zur Landesverteidigung, 100 oder 50 Bewaffnete für Feldzüge jenseits der Landesgrenzen, dreimalige Beherbergung des Königs, zweimalige des Woiwoden von Siebenbürgen im Jahr und Anerkennung des königlichen Gerichts als höchste Gerichtsstanz im Lande.

1271 erhielten auch die *hospites Saxones de Scepus* (in der Zips) Privilegien und territoriale Autonomie von König Stefan V. Ihre Steuer betrug 300 Mark Silber, die unter Karl I. 1317 auf 1200 Mark erhöht wurde, und die Stellung von 50 Kriegern innerhalb und außerhalb des Landes. Neben den Selbstverwaltungsrechten, die denen der Siebenbürger Sachsen glichen, und dem Recht, Ackerbau, Fischerei und Jagd zu betreiben, hatten sie vor allem das Recht der Bergbauprospektion, eine Qualifikation, die sie aus dem silberreichen Sachsen oder dem Erzgebirge mitgebracht hatten und offenbar mit großem Erfolg nutzten; sonst hätten 1317 die 1200 Mark jährlich nicht aufgebracht werden können.

Privilegierte Fremde waren auch die im Fernhandel aktiven Armenier, die Juden mit ihrer ältesten, 1251 privilegierten Gemeinde in Esztergom, die 1291 auch Bürgerrecht in Pressburg (Bratislava, Pozsony) erhielten und den übrigen Bürgern rechtlich gleichgestellt waren.

Neben den großen ethnischen Gruppen erhielten auch *hospites* in neu gegründeten Städten Sonderrechte, z. B. die von Potok (1201, erneuert 1272) oder die Siedler von Olaszi im Karpatenbecken; die von Potok waren Kaufleute, möglicherweise Wallonen, die auch in dem 10 km entfernten Oslazlika ansässig waren. Deutsche Siedler (*Saxones*) gab es in Beregovo (Beregszász), Luprechtháza (= Haus des Lamprecht) und in Szatmár Némethi: 1230 erhielten die *hospites Teutonici de Zathmar* Némethi von König Andreas II. ein Privileg, das 1264 erneuert wurde. Beregovo sollte 1247 nach der Mongoleninvasion wieder aufgebaut werden. Drei Dörfer in Siebenbürgen (Cricau, Ighiu, Romos) wurden schon 1206 mit dem Recht begabt, *secundum ritum sue gentis* zu leben. Im Norden Siebenbürgens erhielten die Salzbergbau und Salztransport treibenden Gemeinden Dej und Ocna Dejului von König Bela IV. und seinen Nachfolgern Privilegien, die Gewinnung und sicheren Transport des Salzes in die königlichen

¹⁸ In diesem Band, S. 27-68.

¹⁹ Es handelt sich um Trau (Trogir), Split (Spalato), Zadar (Zara) und Šibenik (Sebenico).

Salzkammern garantieren sollten (1236, 1261, 1291), aber kaum Selbstverwaltungsrechte beinhalteten und die Siedlungen daher Landgemeinden bleiben ließen. Als Vorteil blieb nur die Immunität von der Gerichtsbarkeit des Woiwoden und der örtlichen Grafen, als Last die Verpflichtung zu Waffendienst.

Privilegien für Gäste (*hospites*), die in der Nähe der slowenischen Burg Vikovar (Valkó) angesiedelt waren, verlieh Prinz Coloman, der jüngere Bruder König Belas IV. 1231, namentlich *Teotonicis, Saxonibus, Hungaris et Sclavis*, um 1240 weiteren Siedlergruppen in Veröce und anderen Orten Sloweniens.

Die Sonderrechte für die *hospites* in Nordost-Ungarn, Siebenbürgen und Slowenien zeigen, dass es den Königen und Prinzen in diesen eher peripheren Regionen vor allem darauf ankam, Siedlungen zu gründen, die besondere Funktionen im Handel, in der Grenzsicherung und im Bergbau erfüllten.

Nach dem Schock des Mongolensturms 1241/42 galt die Aufmerksamkeit Belas IV. vor allem den Bergstädten Oberungarns, um die Finanzbedürfnisse der Monarchie und die große Nachfrage von Venedig und Florenz nach Gold, Silber und Kupfer befriedigen zu können. Die ins Land gerufenen, hoch spezialisierten Siedler, deren heimisches Gewohnheitsrecht wegen ihrer starken Wirtschaftsposition respektiert werden musste, schafften eine Neugestaltung des Landes. Im Westen Ungarns spielten die *Latini* (Wallonen) von Esztergom oder (Székes)Fehérvár weiterhin eine bedeutsame Rolle. Hier erhielten in der zweiten Hälfte weitere Städte wertvolle Privilegien: Győr (1271), Sopron (1277), Vasvár (1279) und Bratislava (Pozsony, Pressburg 1291).

Szende betont mit Recht die Nähe der bestimmten ethnischen Gruppen verliehenen Gästerechte und der eigentlichen Stadtprivilegien. Beide begründeten bedeutsame Selbstverwaltungsrechte einerseits, wertvolle Leistungen an das Königtum andererseits, die eine Art von Verfassungsgleichgewicht schufen, das Zukunft hatte. Zu den Grundrechten der Selbstverwaltung oder Autonomie gehörten die freie Wahl einer Leitungsperson (*maior hospitum*) durch die Gemeinde oder das gemeine Volk (*communis populus*), aus der lokalen Elite (*maior et sanior pars*), die sich früh herausgebildet haben muss. Man hatte überall einen *iudex* (Richter) und eine aus sechs oder 12 Leuten bestehende Gruppe von Geschworenen/Schöffen (*iurati*) für die Rechtspflege und die Verwaltungsaufgaben. Eine weitere Voraussetzung war die Immunität von den Rechten des Grafen, die volle, auch die Blutgerichtsbarkeit umfassende Gerichtshoheit, die nur das Gericht des Königs als übergeordnete und Appellationsinstanz kannte. Man nutzte Eideshelfer und versuchte, den gerichtlichen Zweikampf als Beweismittel abzuschaffen, was mit einer Ausnahme²⁰ auch gelang. Üblich war das Recht der freien Pfarrerwahl, und manchmal auch die Verfügung über den Zehnten. Zu den besonders geschätzten Rechten gehörten weitgehende Zollfreiheit, vor allem für die *hospites*, die Einrichtung oder Bestätigung von Märkten und Messen sowie, vor allem entlang der Donau, die Bewilligung von Stapel- oder Niederlagsrechten (Esztergom, Pest, später Buda, Győr, Bratislava). Sehr früh, 1264 und 1279, ist der Anschluss fremder Kaufleute vom lokalen Detailhandel bezeugt, nämlich für Satu Mare und Vasvár. Gestützt wurden die wirtschaftlichen Zentralfunktionen der Städte – zu Lasten der *comites* – durch Landerwerb und Allmendenutzung (Wald, Wasser, Weideland), besonders in den Bergstädten, die den Zehnten von den Erträgen des Goldbergbaus, den 8. Teil von den Silbererträgen und anderen Metallen zahlten, für ihre Mühlen und Schmelzöfen aber Wasserrechte und Waldbesitz brauchten. Bei den Verhandlungen mit dem König waren die hoch spezialisierten Berg- und Hüttenleute aus Sachsen und Böhmen in einer starken Position. 1328 wurde in die Privilegien für Kremnitz

²⁰ Nur in der Bergstadt Banská Bystrica (Neusohl) wurde 1255, dem Rechtsbrauch der Zuwanderer in ihrer sächsischen Heimat folgend, der Zweikampf erlaubt: [...] *illud duellum cum scuto rotundo et gladiis debet pugnari, prout Saxonum optinet consuetudo* [...].

(Kremnica) das Recht von Kuttenberg (Kutná Hora) übernommen. Wesentlich geringer war die Förderung der Städte bei den Salzbergwerken Siebenbürgens, wo sich im 13. Jahrhundert noch kein städtisches Gewerbe nachweisen lässt. Man könnte die Salzproduktionszentren fast als nichtagrарische Einzwecksiedlungen bezeichnen.

Die Leistungsanforderungen für die Beherbergung des Königs und die Versorgung des königlichen Hofes waren beachtlich. Trotz der negativen Erfahrungen des Mongolensturms von 1241/42 wurden im 13. Jahrhundert nur wenige Städte ummauert.²¹ Stadtqualität war nicht notwendig auf Befestigung angewiesen, wie das ja auch für England herausgestellt worden ist.²² Insgesamt war die Städtepolitik der ungarischen Könige erfolgreich, nicht zuletzt durch die unmittelbare Bindung der privilegierten Bürger an das Königtum, das sich erlauben konnte, ein bemerkenswert hohes Maß an Autonomie und Selbstregierung zuzulassen.

Auf die enorme Bedeutung, die wallonische, flämische und deutsche Siedlergruppen auch beim Auf- und Ausbau des mittelalterlichen Städtewesens in Böhmen, Schlesien, Polen und im ganzen Baltikum spielten, kann hier nur verwiesen werden.²³ Dass mit den Siedlern auch erprobte Normen des Zusammenlebens und städtische Freiheitsrechte verbreitet wurden, liegt auf der Hand. Die weiteste Verbreitung nach Osten, in die zum Großreich Kiewer Rus gehörenden Fürstentümer Galizien und Wolhynien, die 1199 vereinigt wurden, zeigt Olga Kozubka-Andrusiv in dem Beitrag „Becoming a Citizen“.²⁴

Erste Ansätze zur Stadtbildung boten die *grad* genannten Burgorte als herrschaftliche, administrative, wirtschaftliche und kultisch-kulturelle Zentren ihres agrарischen Hinterlandes, die mit einer „Volksversammlung“ namens Wetsche (*veche*) ausgestattet sein konnten. Die ältere Forschung hat das Wetsche als gewähltes städtisches Organ und Träger gewisser Selbstverwaltungsrechte angesehen. Dagegen haben neue Untersuchungen von 1996 und 2001-2004 den elitären Charakter dieses Gremiums herausgestellt, das eher zur *druzhyna* des Fürsten zählte und sich vornehmlich aus dem lokalen Adel der Bojaren rekrutierte.²⁵ Nur in den größeren Burgorten, etwa Novgorod und im Zentrum Kiew gab es vor der Mitte des 13. Jahrhunderts neben Adel, Geistlichkeit und Verwaltungsträgern der Fürsten auch Handwerker und Kaufleute, die den Kern des späteren Bürgertums bilden konnten, als nach dem Mongolensturm der Wiederaufbau des Landes begonnen werden musste.

Für eine direkt nach 1242 einsetzende deutsche Siedlung aus dem Deutschordensgebiet, Schlesien, Böhmen oder den benachbarten polnischen Herzogtümern gibt es keine direkten Quellenzeugnisse, wengleich es deutschsprachige Kaufleute in Wolodymir, dem Hauptort Wolhyniens, Permyshl, Lviv (Lemberg), Sanok und vielleicht auch Halych gab. Die mit der Anwerbung von Siedlern beauftragten Lokatoren mit ihren juristischen und Verwaltungsprivilegien, bald als Vögte bezeichnet, sind erst gegen Ende des 13. und dann im 14. Jahrhundert nachweisbar. Berthold Stecher, der erste *advocatus* von Lemberg, kam aus Schlesien, der erstbelegte Vogt von Sanok (Barthkonus) aus Sandomir in Kleinpolen. Er besaß 1339 die Gerichtshoheit über jeden Einwohner, *sive sit Theutonicus, Polonus, Ungarus et Ruthenus*. Damit waren alle ethnischen Gruppen dem *ius teutonicum*, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts meist präzisiert als Magdeburger Stadtrecht (*ius theutonicum Magdeburgense*), unterworfen, was zu Spannungen führen musste, aber ein gutes Modell für die Ausbildung von Selbstverwaltungsrechten schuf. Die galizisch-wolhynische Chronik unterscheidet 1288 in Wolodymyr, wo neben Deutschen auch Novgoroder und Leute aus

²¹ Größere Wirkung zeigte erst die Befreiung der befestigten Städte von der *nona*, den grundherrlichen Steuern, im Jahre 1351.

²² Vgl. Bärbel BRODT, Städte ohne Mauern. Stadtentwicklung in East Anglia im 14. Jahrhundert, Paderborn 1997.

²³ Vgl. Charles HIGOUNET, Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, Berlin 1986.

²⁴ The Formation of Communities and Urban Liberties in the Principalities of Kievan Rus, in diesem Band, S. 69-99.

²⁵ Vgl. in Anm. 10 und 11 des Beitrags von Kozubka-Andrusiv die Arbeiten von T. VILKUL, S. FRANKLIN und J. SHEPARD.

Soldaya/Surozh auf der Krim lebten, *mestychi* von anderen Bewohnern; man wird sie wohl als Bürger ansprechen können. In dieser Stadt sind 1324 auch schon Rat und Stadtgemeinde bezeugt: *consules ac universitas civitatis Ladimiriensis*. 1352 gab es in Lemberg einen aus sechs Ratsherrn bestehenden Rat, der 1519 auf zwölf Personen erweitert wurde. 1360 bestätigte König Kazimir d. Gr. das Nebeneinander von *consules et iurati civitatis Lemburgensis*. Mit dem Rat konkurrierte in Sambor (1390) das vom Vogt geleitete Schöffengericht (*cum suis scabinis*), eine Praxis, die man aus vielen deutschen Städten kennt. Als sich in Lemberg im 16. Jahrhundert die Selbstergänzung des Magistrats durchsetzte und eine oligarchische Gruppe die Verwaltung beherrschte, schuf der polnische König zur Lösung der Spannungen als neues Selbstverwaltungsorgan das *Quadragintavirat*, das aus 20 Kaufleuten und 20 Handwerkern des Ortes bestand, den Magistrat und seine Finanz- und Wirtschaftspolitik kontrollierte. Nicht so leicht zu lösen waren in Lemberg die Probleme, die sich aus dem Nebeneinander der ethnischen Gruppen (*gentes*) ergaben, hier der Armenier, Juden, Sarazenen (Tartaren) und Ruthenen, die Kazimir d. Gr. 1356 von der Befolgung des Magdeburger Rechts ausnahm, indem er ihnen erlaubte, *iuxta ritus eorum in eorum iure illibatos conservare*. Noch komplexer waren die ethnischen Strukturen in der wlohynischen Stadt Kremenets, wo der Vogt Jurek Nemchyn (= Deutscher) ab 1438 als Richter über Ruthenen, Polen, Deutsche, Walachen, Armenier, Juden, Tartaren und Leute anderer Sprache fungieren sollte. 1545 werden dort nur noch Ruthenen, Polen und Juden genannt.

Der auch in anderen europäischen Städtelandschaften fassbare Trend zur Ausbildung oligarchischer Strukturen und die gerade in den größeren Städten gegebenen Spannungen aus ethnischer, aber auch aus religiöser Wurzel, schwächte die Gemeinden und ihre Freiheitsrechte in der Neuzeit und schloss viele Stadtbewohner von den bürgerlichen Rechten aus.

Noch stärker ausgeprägt war der Niedergang der Freiheiten und Bürgerrechte im frühneuzeitlichen Polen nach dem Bericht von Zdzidław Noga.²⁶ Wie in Ungarn und Böhmen erlebte der Prozess der Stadtwerdung einen ersten Höhepunkt im 13. Jahrhundert mit bemerkenswert weit gefassten Autonomieelementen dank der Übernahme des deutschen Stadtrechts. Nach dem Mongolensturm von 1241/42 wurden die Städte zu einem zunehmend wichtigen Faktor im politischen Leben. Vom Ende des 13. Jahrhunderts an erhielten viele Städte Mauern. Die königlichen Privilegien umfassten Stapelrecht, Steuererleichterungen und das Recht, Märkte und Messen abzuhalten. Die Wende kam im 15. Jahrhundert, als sich der Adel als führende Kraft im Staat durchsetzte und die Stadtbevölkerung systematisch aus dem politischen Leben drängte. Obwohl einige der größeren Städte (Krakau, Wilna, Lemberg, Lublin, Posen) das Recht hatten, Abgeordnete in das Landesparlament, den Sejm, zu senden, wurde dieser vom Adel dominiert, der bis zum Ende des 16. Jahrhunderts eine neue Staatsform in Polen schuf, die Adels-Demokratie (Noble Democracy). Eine antistädtische Gesetzgebung versuchte, bürgerlichen Landbesitz im Umland zu verbieten (1496), die Zunftorganisation abzuschaffen (1338, 1552), Preisdiktate einzuführen und den Fernhandel der Kaufleute zu behindern (1565). Die Städte waren zu schwach, um dagegen Widerstand zu leisten. Die größten blieben in der Hand des Königs, der seit dem 16. Jahrhundert kaum noch Neugründungen und Privilegierungen vornahm. Von den 741 polnischen Städten befanden sich 473 (64%) in privater, d. h. in Adelshand; die meisten waren sehr klein, arm und ohne politischen Einfluss. Der Grad der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit der Stadtbewohner in der frühen Neuzeit ist, so Noga, noch nicht hinreichend untersucht, der Einfluss der Reformation nur für Krakau. Auch im 18. Jahrhundert kennzeichnete soziale Frustration die Stadtbevölkerung, an der Vorbereitung des „modernen Staatsgedankens und der freien Demokratie“ im Sinne Karl Bosls hatte sie keinen Anteil.

²⁶ Municipal liberties and participation of burghers in the Polish cities of the Middle Ages and modern times in the light of Polish historiography, in diesem Band, S. 163-170.

Mehr als ein Jahrhundert nach Ungarn, Böhmen und Polen erfasste der Urbanisierungsprozess den heute rumänischen Raum im Süden und Osten der Karpaten. Nach Laurențiu Rădvan bewegten sich die Gewährung und Gestaltung städtischer Autonomie wie auf einer kurvenreichen Straße.²⁷ Im Zentrum seiner Untersuchung stehen die Fürstentümer Walachei und Moldawien, um 1290-1330 bzw. 1345-1364 entstanden. Wie in Ungarn und dem offenbar hier als Modell dienenden Siebenbürgen wurden die ersten Privilegien an Kolonisten, also ethnische Gruppen, namentlich Sachsen, Armenier und Ungarn, verliehen, die dann auch auf die übrigen Stadtbewohner ausgedehnt worden sind. Die ältesten Städte, privilegiert in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, waren Campulung (mit einer starken sächsischen Gemeinde), Arges, Târgoviște und Ramnic in der Walachei; in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts folgten sechs weitere walachische Städte sowie Baia, Siret, Suceava, Neamt, Băcau und Iași in Moldawien, der Aufbauprozess dauerte bis etwa 1600 an.

Die rumänische Forschung stimmt inzwischen der Auffassung zu, dass über Siebenbürgen auch deutsche Rechtselemente in die Stadtrechtsurkunden der beiden Fürstentümer eingeflossen sind, in der Walachei stärker als in Moldawien. Die Siedler bzw. Stadtbewohner unterstanden einem frei gewählten *judet* (*judex*) oder *șoltuz* (*scultetus*), sie hatten einen Stadtrat von 12 *pârgari* als Selbstverwaltungsorgan, die aus dem Stadtpatriziat der *meliores* gewählt wurden, ein eigenes Stadtgericht, volles Recht an Haus und Grundstück in der Stadt, ein eigenes Siegel, Anrecht auf Allmende, Abhaltung von Markt oder Jahrmarkt, Befreiung von bestimmten Steuern und Zollabgaben. Begrenzt war die städtische Autonomie durch die örtlichen Vertreter des Fürsten als Stadtherr, den *pârcălab* (= *comes*) in der Walachei, den *vornic* (Burggraf) in Moldawien. Sie hatten Verwaltungs-, Steuer, Rechtsprechungs- und sicher auch militärische Aufgaben; sie kassierten die Steuern und Marktgebühren für den Fürsten, ihnen unterstanden die nichtbürgerlichen Leute, darunter auch die Zigeunersklaven (*gypsy slaves*).

Im 14. bis 16. Jahrhundert hatte sich ein ziemlich stabiles Gleichgewicht zwischen den Städten und den Fürsten herausgebildet. Letztere respektierten die Rechte der Bürger. Im 17. und 18. Jahrhundert schwand die Autonomie der Städte, die Belastungen durch die Fürsten stiegen rapide an, bis hin zum Zugriff auf den Stadtbesitz, ja auf ganze Städte, um den Bojaren-Adel, den man zur Türkenabwehr brauchte, mit Lehen ausstatten zu können. So sanken Städte wie Floci, Gherghita oder Târgsor wieder zu Dörfern herab; manche verschwanden ganz als Wüstungen, vor allem in Moldawien. 1821 wurden alle Stadtprivilegien aufgehoben und alle Stadtbewohner gleichgeschaltet.

Die während des Kolloquiums immer wieder gestellte und diskutierte Frage, ob ein bestimmtes Maß an Autonomie und Selbstverwaltung zwingend notwendige Voraussetzung für die Stadtqualität war, greift auch Jean-Luc Fray²⁸ auf, indem er den Blick auf einige Städte in Zentralfrankreich lenkt, die im Mittelalter ohne Gemeindeorgane wie Schöffen- oder Geschworenengericht (Modell Flandern-Picardie) bzw. Ratsverfassung (*consulats* in Südfrankreich), also ohne echte Stadtrechte auskamen und sich doch zu sehr lebendigen städtischen Gemeinwesen entwickelten; Rebellionen gegen die Stadtherrschaft eines weltlichen oder geistlichen Herrschaftsträgers waren aussichts- oder erfolglos. Er zeigt dies am Beispiel der Kleinstadt Gray in der Freigrafschaft Burgund, wo die rechtlichen, militärischen und Verwaltungsfunktionen wie in den übrigen Städten der Grafschaft in der Hand von Vertretern des Grafen (*prévôt*, *bailli*) lagen, sowie der Mittelstädte Clermont und Bourges.

Die Bewohner von Clermont erhielten zwar 1198 ein bischöfliches Privileg, das sie vor willkürlichen Arrestationen und Pfändungen schützte. Die doppelte Opposition gegen Bischof

²⁷ A winding road: urban autonomy in the Romanian Principalities between the 14th and the 18th century, in diesem Band, S. 171-184.

²⁸ Ni communes, ni consulats: les villes de la France central dans les derniers siècles du Moyen Âge. Analyse historique et réflexions historiographiques, in diesem Band, S. 149-161.

und König durch die städtischen Eliten 1250/51 und 1261/62 blieb erfolglos. Wie Brioude erhielt Clermont kein Stadtprivileg und keine eigene Stadtverwaltung. Im erzbischöflichen Bourges, wo der König früh die Stadtherrschaft erlangte, sind im ausgehenden 12. Jahrhundert zwar *boni homines* / *probi homines* bezeugt, auch *baroni*, also eine städtische Oberschicht; ein königlicher *bailli* hatte die Gerichtshoheit, das alte Gewohnheitsrecht wurde von den Königen 1141 und 1181 anerkannt. Die Stadt blieb unter der Herrschaft des königlichen Propstes, zählte also zu der von Augustin Thierry formulierten Kategorie der „villes de prévôté“. Ansätze zur Selbstverwaltung sind erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts fassbar in den vier „élus au gouvernement de la ville“, die wohl für die vier Stadtquartiere mit ihren Toren zuständig waren. Echte Selbstverwaltung (*véritable municipalité*) ist in Bourges erst 1474, in Clermont 1481 fassbar. Anders als in Polen, der Walachei und Moldawien gewannen die Städte des „dritten Frankreich“ im späten 15. und im 16. Jahrhundert doch ein erhebliches Maß an Autonomie.

Die von Fray ins Spiel gebrachte Methode des großräumlichen Vergleichs unterschiedlich gestalteter Stadtregionen erweitert Gisela Naegle zum Vergleich des Verhältnisses von Königtum und Städten in Frankreich und im mittelalterlichen deutschen Reich.²⁹ Sie bezieht sich dabei auf ihre 2002 vorlegte große Arbeit „Stadt, Recht und Krone. Französische Städte, Königtum und Parlament im späten Mittelalter“.³⁰ In einem Überblick über die Städteforschung in Frankreich und Deutschland, der notwendigerweise knapp bleiben muss und der deutschen Forschung eine Vorliebe für regionale Stadttypen und nach Stadtherrschaftskriterien (Reichsstädte, freie Städte, landesherrliche Städte) unterscheidbare Formen zuweist, während in Frankreich das Interesse an den wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekten sowie der historischen und juristischen Anthropologie dominiert, betont Naegle die Wiederbelebung der politischen Geschichte in Frankreich und einen beachtlichen Rückgang des Einflusses der traditionellen Rechts- und Verfassungsgeschichte in Deutschland. Sie konzentriert sich auf zwei gewichtige, aber sehr komplexe Fragestellungen, von denen die erste leichter für Frankreich, die zweite eher für Deutschland einigermaßen befriedigend beantwortet werden kann, wenngleich noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.

„Quelle importance faut-il accorder au critère de la définition juridique de la ville et est-il décisif pour l'évaluation du poids et de la participation effective des villes à la politique du royaume? [...] Quelles sont les conséquences des révoltes et troubles internes des villes?“

Anders als die großen Kommunen Oberitaliens und der Toskana besaßen deutsche und französische Städte kaum unmittelbare politische Macht über das Umland, obwohl große Reichsstädte wie Nürnberg, Augsburg, Ulm oder Metz, sowie die größeren Städte der Schweizer Eidgenossenschaft durchaus territoriale Strukturen entwickelten, die der Beherrschung des *contado* durch italienische Städte entsprachen, von denen einige zu Territorialstaaten mittlerer Größe wurden. Auf den Reichstagen des späteren Mittelalters spielten die wenigen Reichsstädte, die überhaupt in der Lage waren, Vertreter der Städtekurie zu entsenden, eine ebenso untergeordnete Rolle wie die französischen Städte im Pariser Parlament. Die Parallelen zu den spanischen und portugiesischen Städten auf den *cortes* liegen auf der Hand. In Frankreich, vor allem aber in Deutschland – man denke nur an die Rolle der oberdeutschen Hochfinanz unter den Luxemburgern und den Habsburgern im 14.-16. Jahrhundert – erwies sich der Faktor Königsnähe als sehr viel signifikanter für politischen Einfluss als die juristische Form der Stadtverfassung. Was den persönlichen Einfluss auf die Könige und Kaiser betrifft, kann man m. E. Jacques Coeur durchaus mit Vertretern der Fugger, Welser und anderer Familien vergleichen.

²⁹ *Gouvernants ou Gouvernés? Villes et royauté à la du Moyen Âge (France / Empire médiéval)*, in diesem Band, S. 125-147.

³⁰ 2 Bde, Husum 2002.

Die Erinnerung an den Kampf der Lombardischen Liga gegen die Stauferherrschaft blieb in der Erinnerung der mittelalterlichen Geschichtsschreiber Deutschlands und Frankreichs. Die Herrscher duldeten Städtebünde und Aufstände in den Städten nicht, förderten aber im Westen Deutschlands Landfriedensbünde zwischen Städten und Territorialherren. Die terminologische Nähe zwischen dem Artikel *De conspirationibus* der Goldenen Bulle Karls IV. von 1356³¹ und der königlichen „lettre de rémission“ vom Mai 1386 nach der Revolte der Tuchins im Languedoc 1381-84³² ist höchst bemerkenswert. Die deutschen wie die französischen Chroniken betonen den sozialen Charakter der innerstädtischen Konflikte zwischen dem Stadtvolk und der oligarchischen Führungsschicht. Aber die simple Gegenüberstellung von Großen und Kleinen, Reichen und Armen, Patriziat und Handwerkern spielt in der neueren Forschung keine Rolle mehr. Der Begriff der „Zunftrevolution“ ist als irreführend erkannt worden, weil es sich oft um Auseinandersetzungen zwischen altem Patriziat und wirtschaftlich erstarkter neuer Führungsschicht handelte, der zu einer Verfassungsänderung und Beteiligung am Stadtregiment führen musste. Nicht selten, etwa in Nürnberg, blieb der alte Stadttadel an der Macht. Hartmut Boockmann hat sogar von spätmittelalterlichen Stadt-Tyrannen gesprochen.³³ Stabilisierend auf die Machtverhältnisse wirkten Trinkstuben und Geschlechtergesellschaften. Bei der Formierung und Fixierung von städtischen Eliten in Frankreich spielten Juristen eine besondere Rolle, z. B. in Poitiers. Kritisiert wurden an den oligarchischen Funktionsträgern vor allem der Umgang mit den Stadtfinanzen und die Einführung neuer Steuern oder anderer Lasten. Die Orientierung an der Lebensweise und Kultur des Adels setzte sich in beiden Ländern bei den städtischen Führungsschichten durch. Die Masse der Stadtbevölkerung zählte zu den „gouvernés“, nicht den „gouvernants“.

Mit einem ähnlichen Gegensatzpaar, „autonomie et tutelle“ – hier wohl mit Bevormundung zu übersetzen – arbeitet Laurent Coste³⁴ bei seiner Analyse der Wahlverfahren für die städtischen Magistrate von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ausbruch der Französischen Revolution. Auf das Recht, städtische Amtsträger frei zu wählen, haben die Bewohner Frankreichs immer besonderen Wert gelegt. Bei den Wahlsystemen, die im 15. und 16. Jahrhundert in einigen Regionen durch königliche Statute neu geregelt wurden, unterscheidet Coste mehrere Hauptformen; an erster Stelle stand die Selbstergänzung durch die herrschenden Eliten und die aus dem Amt scheidenden Magistrate, meist mit Hilfe eines aus wenigen Personen bestehenden Wählergremiums; bei Schöffenkollegien, die auf Lebenszeit amtierten, war die einfache Cooptation neuer Mitglieder die Regel. Auch dort, wo die Wahl der Magistrate durch eine Versammlung aller wahlberechtigten Bürger (*assemblée generale*) vorgesehen war, nahm realiter immer nur eine Minderheit der Stadtbevölkerung an der Wahl teil. Es handelte sich also um eine beschränkte Wahlfreiheit, die im 18. Jahrhundert noch weiter abgeschwächt wurde. Diese Reduktion der an Wahlen beteiligten städtischen Körperschaften diente der Kontrolle des Wahlprozesses, entweder durch die Beauftragten des Königs oder durch Selbstkontrolle seitens der städtischen Notabeln.

Die Bevormundung durch den König oder andere Herrschaftsträger nahm zu; die Minderung der städtischen Freiheiten, der Druck auf die Wahlverfahren wurde mehr oder weniger offen zugegeben. Im Bemühen um die Wiedergewinnung der städtischen Freiheiten zeigten die

³¹ Verboten hat die Bulle *detestandas ... et sacris legibus reprobatas conspirationes et conventiculas seu colligationes illicitas in civitatibus et extra vel inter civitatem et civitatem ...*

³² Vermieden werden sollten: *uniones, conspirationes, monopolia, consilia, conventicula, commotiones, insultus, incendia, homicidia, apprisionationes...*

³³ Spätmittelalterliche deutsche Stadt-Tyrannen in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 119, 1983, S. 73-91, wieder abgedruckt in: Hartmut BOOCKMANN, *Wege ins Mittelalter. Historische Aufsätze*, hg. v. Dieter Neitzert, Uwe Israël, Ernst Schubert, München 2000, S. 37-54.

³⁴ *Entre autonomie et tutelle: le renouvellement des magistrats urbains dans la France d'Ancien Régime (du milieu du XVIe siècle au déclenchement de la Revolution). Les élites urbaines choisissent-elles librement leurs magistrats?*, in diesem Band, S. 185-199.

lokalen Eliten wie das Volk ihre Wertschätzung der autonomen Wahl ihrer Amtsträger, letzterer manchmal unter Anwendung von Gewalt, erstere auf eine sehr viel nuanciertere Art. Nichtsdestoweniger sank die Beteiligung an den Wahlakten im 18. Jahrhundert rapide; in Angers aber stieg sie nach 1729, als die Bewohner das Recht „de designer librement leurs magistrats municipaux“ wiedergewannen, auf über 80%. Die städtischen Eliten wehrten sich gegen den wachsenden Druck des Königs und der Großen. Die Wertschätzung der freien Wahlen dokumentieren am Ende des 18. Jahrhunderts die vielen „cahiers de doléances“. Doch abgesehen von einigen Städten, in denen die Bevölkerung aktiv beteiligt war, kann man wegen der extremen Kleinheit der Wahlkollegien nicht von lokaler Demokratie sprechen. Einen Neubeginn brachte erst die Revolution mit der allgemeinen Einführung von Gemeindeinstitutionen 1790 in Stadt und Land.

Die schon mehrmals angesprochene West-Ost-Verzögerung der Ausbildung urbaner Freiheits- und Selbstverwaltungsrechte thematisiert Alexander Kamenskii in seinem Beitrag „Citizenship in Eighteenth-Century Russian Towns“³⁵. Rückblickend auf die mittelalterlichen Verhältnisse betont er zunächst, die Bewohner russischer Städte hätten, von Novgorod oder Pskov einmal abgesehen, keine Freiheitsrechte gewinnen und keine Selbstverwaltungsformen ausbilden können. Die Stadtherrschaft der Fürsten war eindeutig, lokal geübt durch einen Woiwoden (*voevoda*), dessen Hauptaufgabe das Eintreiben von Steuern war. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts gab es im Zarenreich etwa 180 Städte, in denen höchstens 2% der russischen Bevölkerung lebten, sozial durchaus differenziert mit wenigen, sehr reichen Kaufleuten (*guests*), Kleinhändlern und Handwerkern, die meistens zur Miete wohnten und als stadtgebundene Personen kaum Mobilitätschancen hatten. Vertreten waren auch Klerus und Leute ohne festes Einkommen. Die meist als Gemeinde/community gedeutete Einrichtung der *obshina*, obwohl ihr die Eigenschaften der Gemeinden in Westeuropa fehlten, diente den Woiwoden eher als Kontrollinstrument. Obwohl es allgemeine Versammlungen der *obshina* gab, befassten sich diese hauptsächlich mit der Zuteilung der Steuerlasten und anderer Verpflichtungen.

Das weitgehend despotische System des russischen Staatswesens änderte sich grundlegend erst ab dem Ende des 17. Jahrhunderts mit der Regierung Peters d. Großen (1682/89-1725), dessen Wirtschaftsreformen aufs engste mit einer Städtereform zusammenhingen, als er in zwei Schritten die Herrschaft der Woiwoden abschaffte und zunächst tatsächlich mehr Freiheiten und Rechte für die Stadtbewohner brachte, indem er ihnen eigene lokale Verwaltungsgremien zugestand, die *zemskye izby* genannt wurden und dem „Rathaus“ in Moskau unterstanden. An ihrer Spitze stand ein aus der Stadtbevölkerung gewählter Bürgermeister; es gab Schreiber, Nachtwächter und andere, von den Stadtbewohnern gewählte Amtsträger. Die Beziehungen zwischen den Städten und der Regierung änderten sich noch einmal, als 1720 die *zemskye izby* durch Stadtmagistrate abgelöst wurden, die dem „Prinzipal Magistrate“ in Moskau unterstanden, der sich zu einer Art von Städteministerium entwickelte.³⁶ Schon 1718 hatte Peter d. Gr. die einheitliche Kopfsteuer eingeführt mit Registrierung aller Steuerzahler und die Ausgabe von Pässen, wodurch die Mobilität der Stadtbewohner noch stärker eingeschränkt wurde als vorher. Da die Gemeinde für das Aufkommen der Steuer verantwortlich war, und die reichsten Bürger daher für die Zahlungsunfähigen aufkommen mussten, suchte sie diese am Wegzug in andere Städte zu hindern. Die Gemeinde trug auch die Verantwortung für die Abordnung von Soldaten für die zahlreichen Kriege des Zaren; gewöhnlich hat man hierfür die Ärmsten, die keine Kopfsteuer zahlen konnten, ausgewählt.

Da für die Arbeit als Ratsherr oder Bürgermeister kein Lohn bezahlt wurde, man das im Westen übliche Prinzip der Beachtung der Abkömmlichkeit nicht beachtete und es auch keine Chancen der Bereicherung im Amt gab, wurde die Wahl für Leute mit geringem Einkommen zu einer

³⁵ In diesem Band S. 201-209.

³⁶ Er wurde 1727 abgeschafft, aber 1743 durch die Zarin Elisabeth wieder eingerichtet.

schweren Belastung und zum Grund für die zahlreiche Petitionen von Leuten, deren Geschäft durch die Amtstätigkeit ruiniert worden war.

Kamenskiis Urteil über die Reformen Peters d. Gr. ist hart: Sie machten die russische Stadtbevölkerung weniger frei, als sie vorher war, und reduzierten ihren persönlichen Status fast auf den von Leibeigenen, nicht des Zaren selbst, sondern des Staates. Nichtsdestoweniger trieben Kaufleute zeitweise aktiveren Handel mit Leibeigenen als der landsässige Adel, der wiederum Leibeigene in Fabriken und Manufakturen einsetzte. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erhielten die Städte das Recht, missliebige oder als Last empfundene Menschen mit ihren Familien nach Sibirien abzuschicken, wobei sie die Kosten für Kleidung und Transport aufbrachten. Die Regierung akzeptierte diesen Beitrag zur Kolonisierung aber nur für Männer unter 45 Jahren.

Der soziale Status der Stadtbevölkerung verbesserte sich grundlegend erst unter der von den Ideen Montesquieus und Voltaires beseelten Zarin Katharina II. d. Gr. (1762-1796), deren Politik von der älteren russischen Forschung sehr kritisch beurteilt wurde. Sie sah in den Städten zwischen Adel und leibeigenen Bauern die eigentliche „Mittelklasse“, die der Förderung bedurfte. Die 1767-68 eingesetzte gesetzgebende Kommission von 550 Mitgliedern – darunter waren 208 Deputierte der Städte – kam wegen der Auseinandersetzungen zwischen Adel und Bürgern um das Handels- und Gewerbemonopol zu keinem vernünftigen Ergebnis; auch wegen des russisch-türkischen Krieges (1768-1774) musste die Versammlung aufgelöst werden. 1775 setzte Katharina die Reform der Kaufmannsgilden durch. Die Stadt-Magistrate für die Selbstverwaltung wurden wieder eingerichtet und erhielten auch Befugnisse in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. 50 Städte – vorher waren es nur zehn – wurden zu Zentren der Provinzialverwaltung mit Zuständigkeit für Schulen, Hospitäler, Waisen- und Armenhäuser, was die Zahl der Gebildeten in diesen Städten steigen ließ. Die am 21. April 1785 erlassenen Verfassungsurkunden für die Städte und für den Adel erwiesen sich als sehr wirksame Gesetze. Die Stadtgesellschaft wurde nach sechs Kategorien neu gegliedert; neben dem Magistratspersonal konnten Führung der Stadt und Räte, die alle sechs Kategorien der Stadtbewohner repräsentierten, frei gewählt werden. Trotz der komplexen Struktur des Textes wurde die „Charter to the Towns“ zu einem großen Schritt vorwärts für die russischen Städte.

Es war sicher eine kluge Entscheidung der Organisatoren dieses Kolloquiums, den windungsreichen Weg von den mittelalterlichen städtischen Autonomien bis zu den Stadt- und Staatsbürgern der Gegenwart am Beispiel der nordeuropäischen Staaten aufzeigen zu lassen, eine Aufgabe, der sich Lars Nilsson³⁷ mit großen Erfolg gestellt hat. Seine Ausführungen werden ergänzt durch einen Beitrag von Finn-Einar Eliassen.³⁸ Seine sehr pointierten Thesen über die Entwicklung der nordischen Städte vor 1800 erleichterten ihm die Aufgabe nicht. Tatsächlich leugnet Eliassen eine nennenswerte Existenz städtischer Freiheiten in den Staaten Nordeuropas. Die Städten, Bürgern, Zünften oder bestimmten sozialen Gruppen gewährten Freiheiten (*libertates, frihet, frihed*) seien nichts Anderes gewesen als Privilegien, die bestimmte Sonderrechte schufen, aber auf keinen Fall die persönliche Freiheit, Autonomie oder Selbstverwaltung. Seiner Auffassung nach blieb die Stadtregierung des Königs oder eines anderen Machtinhabers (z. B. eines Bischofs) immer bestimmend, vor allem in Norwegen, etwas weniger in Schweden und in Dänemark, wo diese Lage an jene in England erinnert. Der Übergang zum Absolutismus, gegen 1660 in Dänemark-Norwegen und 1680 in Schweden-Finnland, sollte die Unterwerfung der Städte noch mehr verstärken. Mir scheint, man sollte dieses negative Urteil über die städtische Entwicklung ernsthaft noch einmal diskutieren, besonders unter Berücksichtigung der Ausnahmestellung dominanter städtischer Zentren wie Kopenhagen, Lund, Wisby auf Gotland und Bergen im Mittelalter. Nilsson geht aus von der

³⁷ Local self-government in northern Europe in the nineteenth and twentieth centuries, in diesem Band, S. 225-236.

³⁸ What urban freedom? Kings burghers and towns in the Nordic states before 1800, in diesem Band, S. 221-223.

Feststellung, dass die Idee der Stadt als politische Gemeinschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Renaissance erlebte. In Frankreich 1790 und 1801 wurde die „municipalité“ als grundlegende lokale Verwaltungseinheit festgelegt. 1808 erließ Preußen ein Gesetz, dass städtische Selbstverwaltung garantierte; bis 1836 folgten weitere europäische Staaten: Niederlande, Großbritannien, Schweiz und Belgien. Dem Beispiel folgten die nordeuropäischen Staaten, zuerst Norwegen (1837) und Dänemark (1837, 1841), dann Schweden (1862, 1875) mit Sonderregelungen für die Hauptstadt Stockholm, Finnland (1865, 1875) und Island (1872).

Das nordische Modell lokaler Selbstverwaltung (local governance) beruhte in Schweden und Finnland auf Städten und ländlichen Pfarreien als Grundeinheiten. In Dänemark und Norwegen spielten die Pfarreien eine untergeordnete Rolle; wichtiger waren das Dorf und der Stand der Leute. 1841 erhielt Dänemark städtische Selbstverwaltung moderner Art. Der Kompetenzbereich lokaler Autoritäten wurde erweitert. Unter dem vom König ernannten Bürgermeister amtierte der von den Bürgern gewählte Stadtrat. 1860 wurde für die städtischen Wahlen das sogenannte Zwei-Klassen-System eingeführt, das den Vermögenden und den Leuten mit hohem Einkommen großen Einfluss garantierte. 1908 wurde es aufgehoben und durch das allgemeine Wahlrecht für Frauen und Männer ersetzt.

In Norwegen unterschied das neue Kommunalrecht von 1837 zwei Autoritätsträger, *formanskap* und *representantforsamling*, Körperschaften, die von einer Minderheit des Volkes gewählt wurden, die aus den vermögendsten Bürgern und staatlichen Würdenträgern bestand. Erst 1884 wurde der Wählerkreis erweitert. Dann garantierte die Reform von 1896 allen Männern über 25 Jahren das Wahlrecht. 1901 wurde das allgemeine Wahlrecht erweitert für Frauen mit einem bestimmten Einkommen, 1910 war auch das volle Frauenstimmrecht erreicht.

Während in Dänemark und Norwegen lokale Angelegenheiten im 19. Jahrhundert noch lange Zeit durch Amtsträger des Staates und Kommissionen geregelt wurden, lag in Schweden und Finnland das Management der lokalen Entscheidungen bei den Städten und den Pfarreien, was den Bürgern und Bauern viel direkten Einfluss auf die Ratsgremien gab. Island folgte – als Teil Dänemarks bis 1944 – dem dänisch-norwegischen Modell. 1919 führte Schweden das allgemeine Wahlrecht für Männer und Frauen für lokale Wahlen ein, 1921 auch für die Parlamentswahlen. Finnland, das erwachsenen und verheirateten Frauen das lokale Wahlrecht schon 1875 gewährt hatte, führte das allgemeine Wahlrecht für die Parlamentswahlen 1907, für die Gemeindewahlen 1917 ein.

Die Entwicklung der lokalen Autonomie verlief in allen nordischen Staaten seit etwa 1870 zunächst positiv, zeigte von etwa 1930 an mit der Entwicklung der Wohlfahrtsgesellschaft eher retardierende Elemente, um dann seit den 1970er Jahren mit dem sich wieder verstärkenden Interesse an Selbstverwaltung in ganz Europa (Konvention des Europarates 1988) neue Wachstumstendenzen zu verfolgen, wobei gegenläufige Bewegungen nicht ausgeschlossen werden können.

Für die Gegenwart unterscheidet Nilsson sechs municipale Systeme in Europa: Das nordische Modell mit Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden mit relativ wenigen, geographisch weit reichenden selbstverwalteten Stadteinheiten (municipalities). Das Großbritannien und Irland umfassende „British-municipal system“ mit hohen Einwohnerzahlen der Städte, aber begrenzter Verantwortung für Wohlfahrtsmaßnahmen und insgesamt reduzierter, nicht durch die Verfassung garantierter Autonomie. Das als mitteleuropäisches bezeichnete dritte System bilden die Bundesstaaten Deutschland, Österreich und Schweiz mit weitreichender lokaler Autonomie, die auch Elemente der direkten Demokratie umfassen kann. Die meisten Nationen, Frankreich, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Spanien, Portugal, Italien und Griechenland, weist Nilsson dem Napoleonischen Municipal-System zu mit starkem Zentralstaat und detaillierten Satzungen für die Städte, manchmal stark abgestuften Verwaltungsebenen und einer Vielzahl

von z. T. sehr kleinen Gemeinden. Am Ende des 20. Jahrhunderts hatte Frankreich mehr als 36.000 Munizipalitäten. In Ost- und Südosteuropa sind zwei weitere Systeme noch im Aufbau.

Damit wird abschließend noch einmal die in den Beiträgen dieses Kolloquiums deutlich hervortretende zeitliche und räumliche Differenzierung Europas betont. Der erste große Höhepunkt der Entwicklung städtischer Autonomie lag sicher im 12. bis 14. Jahrhundert, als die Nachfrage nach Kriegern, aktiven Kaufleuten, Handwerkern, Bergbau-, Deichbau- und Entwässerungsspezialisten, Mühlen- und Hüttentechnikern die Herrschaftsträger zur Bewilligung von Freiheiten und Privilegien zwang und den Urbanisierungsprozess mit leichter Verzögerung von Süd nach Nord, West nach Ost vorantrieb. Die zweite Phase, vor allem gekennzeichnet von den Bemühungen um die Durchbildung des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Flächenstaates mit einem möglichst einheitlichen Untertanenverband zeitigte bei den stadtbürgerlichen Rechten und Freiheiten fast überall retardierende Elemente, verstärkt durch die Konzentration der Selbstverwaltung auf kleine, oligarchisch organisierte Führungsgruppen mit starker Orientierung am gesellschaftlichen Leitbild des Adels und unübersehbarer Lust an der Macht. Die Voraussetzungen für die Schaffung freier, im Rechtsstatus gleicher Staatsbürgerschaften schufen erst die Französische Revolution und der Industrialisierungsprozess des 19. und 20. Jahrhunderts.

Es ist umso bemerkenswerter, dass Harlan Koff in seinem Schlussbeitrag über die politische Partizipation von Migranten in zwei französischen und zwei italienischen Städten des 20. Jahrhunderts³⁹ an die Verhältnisse in mittelalterlichen Städten anknüpfen kann. Da Michel Pauly in der Einleitung an diesem Beispiel den Aktualitätsbezug der historischen Forschung im Allgemeinen und der bei der Luxemburg-Tagung debattierten Freiheits- und Partizipationsrechte der Stadtbürger vom Mittelalter bis heute im Besonderen gebührend hervorgehoben hat, werde ich nicht auf den Beitrag zurückkommen.

Abschließend wollen wir festhalten, dass die Internationale Städtekommission auf ihrem Kolloquium zu Luxemburg ein wichtiges Thema verhandelt hat, wobei sie mehrere historische Epochen durchschritt. Das Ergebnis ist gewiss sehr reich, aber die Beiträge zeigen auch, dass es immer noch ergänzender Forschung bedarf. Immerhin ist durchaus deutlich geworden, in welcher Richtung man sich dabei orientieren kann. Es bleibt noch viel zu tun.

³⁹ Urban Air Makes Who Free? Immigration and Urban Citizenship in Contemporary Europe, in diesem Band S. 237-262.